

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Kindertageseinrichtungensatzung – KitaS)

Die Gemeinde Hohenroth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Hohenroth betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i. V. mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:

- a) Kinderkrippen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
- b) Kindergärten i. S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des folgenden Kalenderjahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal; Leitung

(1) Die Gemeinde Hohenroth stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG sichergestellt.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen obliegt einer, von der Gemeinde Hohenroth bestellten, staatlich geprüften Fachkraft. Die Leitung der Kindertageseinrichtungen übt das Hausrecht aus. Aus diesem Grund ist das gesamte Personal der Einrichtungsleitung unterstellt.

(4) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung der Kindertageseinrichtungen übt die Gemeinde Hohenroth aus.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Benutzungsgebühren) sowie Verpflegungskosten ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KitaGebS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung wird jeweils ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus dem BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme ist ganzjährig möglich. Der Antrag erfolgt in schriftlicher Form durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Daten sind von den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß anzugeben. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde Hohenroth aufgrund gesetzlicher Vorschriften benötigt werden, insbesondere zur Geltendmachung der kindsbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe) sowie das Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und der Impfpass sind der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die insbesondere das Sorgerecht betreffen sowie Adress- und Telefonnummernänderungen, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist nur mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag eines Monats möglich.
- (2) Über die Aufnahme sowie die Einrichtungs- und Gruppenzuteilung der angemeldeten Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein darf.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde Hohenroth wohnenden Kindern wird nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 3. Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

Auch das Alter des Kindes soll insoweit berücksichtigt werden, dass das grundschulnähere Kind vorrangig Aufnahme findet. Dies gilt insbesondere für Kinder, die im Laufe des ersten Schuljahres vom Besuch der ersten Grundschulklasse zurückgestellt wurden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtungen nach vorhergehender Abstimmung mit der Gemeinde Hohenroth.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Hohenroth haben, entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenroth. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt in den Fällen der Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 9

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Wegen der erforderlichen Personaldispositionen verpflichten sich die Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme die gewünschte Buchungszeit festzulegen (Buchungsvereinbarung). Falls keine fristgerechte Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(3) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 3 – 4 Stunden am Tag.

(4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(6) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils spätestens zehn Tage vor dem ersten Kalendertag eines Monats beantragt werden (Buchungsvereinbarung). Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(7) Werden Buchungszeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Hohenroth vor, die nächsthöhere Buchungszeitkategorie als Grundlage der Gebührenerhebung anzusetzen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an mindestens drei Tagen im Monat.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen legt der Kindergartenausschuss der Gemeinde Hohenroth durch Beschluss fest. Sie werden den Personensorgeberechtigten in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(3) Die Ferienzeiten werden jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres von der Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenroth festgelegt.

(4) In den Sommerferien kann bei Bedarf in den Kindertageseinrichtungen für jeweils eine Woche eine Ferienbetreuung stattfinden. Die Ferienbetreuung kann von Kindern der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren angenommen werden, für die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) alleinerziehende Betreuungsperson ohne Lebenspartner,
- b) chronische Krankheit einer Betreuungsperson,
- c) Krankenhausaufenthalt einer Betreuungsperson,
- d) Ausbildung/Umschulung einer Betreuungsperson,
- e) Betreuungsperson pflegt Angehörige,
- f) Berufstätigkeit beider Elternteile, die nicht vom Arbeitgeber freigestellt werden (hierüber ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen).

(5) Weitere einzelne Schließtage können im Bedarfsfall von der Gemeinde Hohenroth bestimmt werden.

(6) Die Kindertageseinrichtungen können auf staatliche Anordnung sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 11

Besuchsregelung; Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtungen und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit den Einrichtungen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Kraft und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter zwölf Jahre alt sein dürfen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer halben Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 12

Krankheit; Anzeige

(1) Ein Kind darf nicht in die Einrichtung kommen,

- a) wenn es unter einer Krankheit leidet, bei der die Ansteckungsgefahr überprüft werden muss, weil dies für Andere (Kinder, Mitarbeiter oder Personensorgeberechtigte) zum Risiko werden kann. Dies gilt z. B. bei Bindehautentzündung, Mund- und Hautinfektionen etc.

- b) wenn es an einer Krankheit leidet, welche unter § 34 des den Personensorgeberechtigten vorliegenden Infektionsschutzgesetzes fällt. Diese Krankheiten sind meldepflichtig. Eine Rückkehr in die Einrichtung kann nur durch die Freigabe des Arztes und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attests erfolgen.
- c) wenn es aktuell an Fieber leidet oder am Tag bzw. in der Nacht zuvor Fieber hatte.
- d) wenn es sich übergeben oder Durchfall hat. In diesem Fall darf das Kind erst frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Einrichtung wieder besuchen.
- e) wenn es offensichtlich stark unter Krankheitssymptomen, wie z. B. erschöpfenden Husten, leidet.
- f) wenn es von Kopfläusen befallen wurde. Im Verdachtsfall ist das Personal berechtigt, den Kopf des Kindes zu kontrollieren. Nur behandelte Kinder dürfen mit Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten die Einrichtung wieder besuchen.
- g) wenn Hygiene oder Schutzmaßnahmen, z. B. nach Operationen, notwendig sind, die im Alltag nicht verantwortlich geleistet werden können.

(2) Das Personal der Kindertageseinrichtungen hat das Recht und die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten mit ihrem Kind nach Hause oder zur Überprüfung zum Arzt zu schicken, wenn der Verdacht besteht, dass einer der unter Abs. 1 genannten Sachverhalte zutrifft. Zeigt ein Kind akute Krankheitssymptome, ist von den Personensorgeberechtigten eine zeitnahe Abholung zu gewährleisten. Das Personal der Kindertageseinrichtungen kann ggfs. einen ärztlichen Nachweis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Kindertageseinrichtungen nicht übernommen.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden vom Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine Ausnahme ist nur unter bestimmten Bedingungen bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten möglich. Hierzu bedarf es der Absprache mit der Leitung und dem zuständigen Personal der Kindertageseinrichtungen sowie der Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise.

(4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren gesundheits- und konstitutionsrelevanten Einschränkungen oder Besonderheiten des Kindes, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden.

(5) Personen, die an einer übertragbaren Infektionskrankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 13

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. – 31.08.) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenroth zulässig (z. B. Wohnortwechsel).

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtungen missachten.

- b) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 - c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten haben.
 - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.
 - e) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.
 - f) die Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten für zwei Monate nicht entrichtet wurden.
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
 - h) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde Hohenroth ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich der Gemeinde Hohenroth auf der Warteliste für einen Platz in einer Einrichtung steht. Mit Zustimmung der Gemeinde Hohenroth kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Hohenroth aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Abweichend von Abs. 2 ist in diesen Fällen die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende und Sprechzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind als Einrichtungen der Gemeinde Hohenroth auch Einrichtungen der Solidargemeinschaft, die neben den finanziellen Leistungen von Staat, Kommune und Benutzungsgebühren auch von der Mitverantwortungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten leben. Kinder und die Personensorgeberechtigten erleben in der Zusammenarbeit Vorbildverhalten und Gemeinschaftsgeist.
- (2) Personensorgeberechtigte oder von Ihnen bestimmte Personen können sich in den Betrieb der Kindertageseinrichtungen durch aktive Mitarbeit ehrenamtlich einbringen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Sprechstunden sowie Elternabende finden jeweils mindestens einmal im Jahr statt. Die Termine werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16

Verpflegung

- (1) Im Interesse der gesunden Ernährung sowie des bewussten Umgangs mit Lebensmitteln und des Essverhaltens erhalten alle Kinder täglich Verpflegung in Form von Getränken, Obst und Gemüse.
- (2) Kinder der Altersgruppe ab drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) erhalten ergänzend zur Verpflegung nach Abs. 1 täglich Bistroverpflegung in Form eines Frühstücks und eines Nachmittagsnacks.

(3) Die Kindertageseinrichtungen stellen zudem täglich ein Mittagessen zur Verfügung, welches wahlweise im Voraus bis zum letzten Werktag der Vorwoche für die kommende Woche gebucht werden kann. Eine kostenfreie Stornierung der Mittagessensbuchung ist nur dann möglich, wenn das Kind am jeweiligen Buchungstag bis spätestens 9:00 Uhr entschuldigt wurde.

(4) Die für die Verpflegung anfallenden Kosten sind in der Kindertageseinrichtungengebührensatzung gesondert geregelt.

§ 17 Kommunikation

(1) Die Gemeinde Hohenroth stellt den Kindertageseinrichtungen sowie den Personensorgeberechtigten für einen zügigen Austausch von Informationen eine digitale Plattform zur Verfügung. Die Kindertageseinrichtungen tragen die Verantwortung, dass alle Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Zugang für die Nutzung der Plattform erhalten.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den unter Abs. 1 genannten Kommunikationsweg nutzen, um Informationen der Gemeinde Hohenroth und deren Kindertageseinrichtungen zu empfangen und im Bedarfsfall Informationen mitzuteilen. Daneben kann die Kommunikation auch schriftlich (Postweg, E-Mail) sowie in dringenden Fällen (z. B. bei Erkrankung eines Kindes) telefonisch stattfinden.

(3) Das Ausmaß der Nutzung bestimmt sich nach dem technischen Fortschritt der Plattform sowie nach den von der Gemeinde Hohenroth in Anspruch genommenen Modulen. Die Personensorgeberechtigten sind von den Einrichtungen über Anpassungen des Ausmaßes zu unterrichten.

§ 18 Datenschutz

Der Datenschutz wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII.

§ 20 Haftung

(1) Die Gemeinde Hohenroth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Hohenroth für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hohenroth zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Hohenroth nicht für Schäden, die Kindern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Gemeinde Hohenroth haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Kindern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z. B. Spielsachen).

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Eltern (Regelfall) oder Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.


**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenroth (Kindertageseinrichtungensatzung – KitaS) vom 03.08.2022 außer Kraft.

Hohenroth, 01.02.2023



Gemeinde Hohenroth


Georg Straub
Erster Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat am: 23.01.2023 Amtlich bekannt gemacht am: 02.02.2023 Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: 02.02.2023
